



Stadt Vohburg a. d. Donau

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 20.01.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:05Uhr
Ort:	im Bürgersaal des Rathauses in Vohburg, Ulrich- Steinberger-Platz 12 (3. OG)

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Schmid, Martin

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Anton
Amann, Michael
Dietz, Xaver
Eisenhofer, Roswitha
Haimerl, Andreas
Jung, Hedwig
Kolbe, Matthias
König, Marcus
Lederer, Hartmut
Müller, Ernst
Pflügl, Konrad jun.
Rechenauer, Oliver
Ries, Benjamin
Schärringer, Peter, Dr.
Schrödl, Markus
Steinberger, Heinrich
Steinberger, Josef

Schriftführer

Amann, Andreas

Verwaltung

Hasler, Sophia
Kis, Karin

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Ludsteck, Werner	krank
Rothbauer, Manfred	privat verhindert
Völler, Johannes	privat verhindert

Ortssprecher

Wagner, Daniel

beruflich verhindert

Öffentliche Tagesordnung

- 1.** Straßenunterhalt im Stadtgebiet Vohburg - Auftragsvergabe 2026
Vorlage: BA/1368/2025
- 2.** Auftragsvergabe - Straßenkehricht Stadtgebiet Vohburg
Vorlage: BA/1369/2025
- 3.** Erneuerung der Steuerungstechnik bei der Fußgängerampel Regensburger Straße
Vorlage: BA/1370/2025
- 4.** Entsorgung des Sedimentschlammes aus der Irschinger Ach - Nachtrag
Vorlage: BA/1379/2026
- 5.** Stellungnahme der Gemeinde - Planfeststellungsverfahren Anbau 3. Fahrstreifen B16
Vorlage: BA/1371/2026
- 6.** Auftragsvergabe Konzepterstellung Sanierung Warmbad
Vorlage: BA/1372/2026
- 7.** Vorstellung städtebauliches Konzept - 6. Änderung BP 7 Hartacker- Frühling-Bahnhofstr.
Vorlage: GL/0623/2026
- 8.** Entscheidung über gemeindliches Einvernehmen und gemeindliche Zustimmung zum Bauantrag Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz auf Fl. Nr. 1532 Gem. Irsching, Gotenstraße 14
Vorlage: BA/1375/2026
- 9.** Entscheidung über gemeindliches Einvernehmen und gemeindliche Zustimmung zum Bauantrag Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Stellplatz auf Fl. Nr. 430 Gem. Rockolding, Hauptstraße 22
Vorlage: BA/1376/2026
- 10.** Entscheidung über gemeindliche Zustimmung zum Antrag auf Vorbescheid Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl. Nr. 48/1 Gem. Dünzing, Nähe Dorfstraße
Vorlage: BA/1377/2026
- 11.** Heilig-Geist-Spitalstiftung; Feststellung der Jahresrechnung 2024
Vorlage: FV/0672/2026
- 12.** Heilig-Geist-Spitalstiftung; Entlastung der Jahresrechnung 2024
Vorlage: FV/0673/2026
- 13.** Ulrich-Steinberger'sche-Krankenpflegestiftung; Feststellung der Jahresrechnung 2024
Vorlage: FV/0674/2026
- 14.** Ulrich-Steinberger'sche-Krankenpflegestiftung; Entlastung der Jahresrechnung 2024
Vorlage: FV/0675/2026
- 15.** Entgegennahme von Spenden; Genehmigung für den Zeitraum 01.07. bis 31.12.2025
Vorlage: FV/0671/2026
- 16.** Bekanntgaben des Bürgermeisters
- 17.** Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

1. Bürgermeister Martin Schmid eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen sowie die rd. 30 Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Den Stadträten war das Protokoll Nr. 72 über die Sitzung vom 09.12.2026 in Abdruck zugegangen. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben, so dass das Protokoll genehmigt ist.

Nach der Genehmigung des Protokolls gab Bauamtsleiterin Fr. Kis einen kurzen Überblick über den sog. „Bauturbo“

Öffentliche Sitzung

1.	Straßenunterhalt im Stadtgebiet Vohburg - Auftragsvergabe 2026	1160
-----------	---	-------------

Der laufende Straßenunterhalt wurde in den vergangenen Jahren mit der Firma Stasch aus Irching abgewickelt und hat sich bestens bewährt. Im Haushalt 2025 war ein Ansatz in Höhe von 150.000,00 €. Die durchzuführenden Ausbesserungs- und Instandsetzungsarbeiten wurden von der Bauabteilung vorgegeben. Die Bauverwaltung schlägt vor, den Kostenansatz für das Jahr 2026 wieder auf 150.000,00 € festzulegen.

Im Jahr 2025 wurden – im Rahmen des Straßenunterhalt – Leistungen in Höhe von rd. 125.000€ erbracht.

Neben der wirtschaftlichen Komponente zeichnet sich die Firma Stasch vor allem durch ein hohes Maß an Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit aus.

Auf dieser Grundlage wird vorgeschlagen, den Auftrag wieder an die Firma Stasch zu erteilen.

Beschluss:

Der Auftrag für den Straßenunterhalt im Jahr 2026 wird an die Firma Stasch erteilt.

Die einzelnen Maßnahmen werden – wie bisher – nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet und vergütet.

Im Haushaltsplan des Jahres 2026 ist ein Ansatz für den Straßenunterhalt in Höhe von 150.000,00 € vorzusehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

2.	Auftragsvergabe - Straßenkehrrecht Stadtgebiet Vohburg	1161
-----------	---	-------------

Für die Entsorgung des Straßenkehrrechts aus dem Stadtgebiet Vohburg wurde Angebotsanfrage durchgeführt.

3 Firmen wurden angefragt, davon gab 1 Firma ein Angebot ab.

Beim zu entsorgenden Material handelt es sich um ca. 220m³ deklarierten Sondermüll.

Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung ergibt sich für das wertbare Angebot der Fa. Veolia Umweltservice aus 85098 Großmehring, zu einem Bruttoangebotspreis in Höhe von 19.373,20 € (brutto).

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag (Straßenkehrrecht Stadtgebiet Vohburg) dem wirtschaftlichsten Bieter, der Fa. Veolia Umweltservice aus 85098 Großmehring, zu einem Bruttoangebotspreis in Höhe von 19.373,20 € zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

3. Erneuerung der Steuerungstechnik bei der Fußgängerampel Regensburger Straße	1162
---	-------------

An der Fußgängerampel Regensburger Straße ist es aufgrund einer mutwilligen Beschädigung an einem der Anforderungstaster zu einem Folgeschaden an der Steuerungstechnik der Ampelanlage gekommen. Dieser Schaden erforderte die Ampelanlage wegen der daraus resultierenden Fehlfunktion außer Betrieb zu nehmen.

Unsere Wartungsfirma AVT-Stoye aus München versuchte den Schaden noch vor Weihnachten zu reparieren, dieser Versuch scheiterte an der Verfügbarkeit der benötigten Ersatzteile. Die Steuerungstechnik wurde im Februar 1996 gebaut und ist somit fast 30 Jahre alt. Aufgrund der fehlenden und nicht mehr auf dem Markt verfügbaren Ersatzteile ist ein Weiterbetrieb somit nicht möglich.

Da die Ampelanlage als Schul- und Einkaufsweg sehr frequentiert ist, haben wir in Zusammenarbeit mit der Fa. AVT-Stoye nach einer möglichst schnell umsetzbaren und auch kostengünstigen Lösung gesucht.

Ein alleiniger Austausch der Steuerungstechnik bringt hierbei nicht die erhoffte Lösung, da sich im Laufe der Zeit die Licht- und Signalbebungstechnik verbessert bzw. in Richtung LED-Technik weiterentwickelt hat. Diese Technik benötigt hierfür keine 230 Volt, sondern arbeitet mit einer Spannung von 40 Volt. Das bedeutet, dass auch die Leuchtmittel und bestehenden Betätigungseinheiten auf die neue 40 Volt Technik umgerüstet werden müssen.

AVT-Stoye erstellte der Stadt Vohburg das Angebot die komplette Licht- und Steuerungstechnik der Anlage für brutto 11.721,50€ zu erneuern.

Die Masten und die Kabel müssen bei dieser Lösung nicht erneuert werden. Zugesichert wurde von der Firma AVT-Stoye, dass mit dem Bau der Komponenten in KW 3 und die Endmontage schnellstmöglich nach Fertigstellung der Baugruppen begonnen wird. Damit kann die Ausfallzeit der Ampelanlage möglichst geringgehalten werden.

Die Verwaltung empfiehlt die Umrüstung der Fußgängerampelanlage in der Regensburger Straße nachträglich aus den genannten Gründen und zum Angebotspreis von brutto **11.721,50€** zu genehmigen.

StR Dr. Schäringer wünschte sich ein besseres „sichtbar“ machen der Ampel, da die Ampel von Autos übersehen wird, selbst bei Rotlicht. Bürgermeister Schmid sagte eine Prüfung zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Umrüstung der Fußgängerampelanlage in der Regensburger Straße wie im Sachverhalt beschrieben. Die Firma **AVT-Stoye** aus München wird beauftragt, die Umrüstung der Signal- und Steuerungstechnik zum Brutto-Angebotspreis von **11.721,50€** durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

4. Entsorgung des Sedimentschlamms aus der Irschinger Ach - Nachtrag	1163
---	-------------

Im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen an der Irschinger Ach ist die Entsorgung des PFAS-belasteten Sedimentschlamms durch das Unternehmen BLUES Bay. Logistik Umwelt & Entsorgung Systeme GmbH, München, vorgesehen (Stadtratsbeschluss vom 21.10.2025).

Im Zuge einer Ortsbegehung zur Vorbereitung der Entsorgungsmaßnahme wurde festgestellt, dass zusätzliche Leistungen erforderlich sind, die bei der ursprünglichen Kostenschätzung noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Zur ordnungsgemäßen, sicheren und umweltgerechten Durchführung der bevorstehenden Entsorgung sind insbesondere:

- die Einrichtung der Baustelle sowie
- der Einbau einer Kiesschicht zum Schutz des angrenzenden Grünlandstreifens vor einer möglichen Kontamination durch den PFC-belasteten Sedimentschlamm während des Verladens

zwingend notwendig.

Aufgrund dieser zusätzlich erforderlichen Maßnahmen erhöht sich der ursprünglich veranschlagte Kostenrahmen von 19.761,14 € brutto auf 28.656,39 € brutto.

Die Mehrkosten sind fachlich begründet und für die geplante Entsorgungsmaßnahme erforderlich.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Kostenanpassung für die geplante Entsorgung des PFAS-belasteten Sedimentschlamms aus der Irschinger Ach zuzustimmen.

Die Gesamtkosten der Entsorgungsmaßnahme werden auf 28.656,39 € brutto festgesetzt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Entsorgung zu den genannten Konditionen zu beauftragen und die hierfür erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

5. Stellungnahme der Gemeinde - Planfeststellungsverfahren Anbau 3. Fahrstreifen B16	1164
---	-------------

Die Bundesstraße 16, beginnend bei Füssen, mit einer Länge von rund 340 km stellt eine wichtige überregionale Verkehrsachse für den bayerischen Raum dar. Geprägt wird die Bundesstraße von einem überdurchschnittlich hohen Schwerverkehrsanteil, weshalb der weiträumige Verkehr zusätzlich durch den lokalen Ziel- und Quellverkehr von und zum Ingolstädter Umland überlagert wird.

Der vorliegende Feststellungsentwurf umfasst den 3-streifigen Ausbau der B16 südlich der Stadt Vohburg. Durch den Anbau eines dritten Fahrstreifens erfolgt der Lückenschluss zwischen den sich beidseitig anschließenden dreistreifigen Streckenabschnitten.

Die bestehende Rastanlage wird rückgebaut und etwas weiter westlich neu hergestellt. Nachgeordnete Straßen und Wege werden von der Bundesstraße abgehängt, die aktuell als Gemeindeverbindungsstraße gewidmete Straße von Vohburg in Richtung Dürnbucher Forst bleibt aufrechterhalten und wird die B16 zukünftig höhenfrei überführen.

Baulastträger der Maßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Ingolstadt.

Die Länge der Ausbaustrecke beträgt 2.825 Meter und die Verbreiterung erfolgt von derzeit 8,40 auf 12,00 Meter. Aus den gegebenen Zwangsbedingungen kann der Fahrbahnstreifenanbau nicht durchgehend auf einer Fahrbahn erfolgen, sondern wird wechselseitig vorgesehen.

Durch den hohen Schwerverkehrsanteil nimmt die Reisegeschwindigkeit aller Verkehrsteilnehmer deutlich ab, so dass immer wieder ‚Pulkbildung‘ hinter einem LKW auftreten, da die Überholmöglichkeiten auf zweistreifigen Straßen nicht ausreichen. Auch kommt es nach riskanten Überholmanövern zu folgeschweren Unfällen. Die Anbindung des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes sowie des südlich gelegen Rastplatzes erhalten einen Ein- und Ausfädelungsstreifen um die Gefahr von Auffahrunfällen zu reduzieren.

Im Hinblick auf die Prognose einer weiteren Verkehrszunahme in den nächsten Jahren ist von einer zunehmenden Verschlechterung der Verkehrssicherheit auszugehen. Daher wird empfohlen, die B 16 im betreffenden Streckenabschnitt an die gestiegenen Anforderungen und Verkehrsansprüche anzupassen und dem dreistufigen Ausbau, wie in den beigefügten Unterlagen beschrieben, zuzustimmen.

StR Pflügl sprach das massive Brückenbauwerk an, das errichtet werden müsste und sah, durch eine fehlende Abfahrt bzw. Auffahrt sogar Nachteile für die Stadt und keine Verbesserung.

StR H. Steinberger und StR E. Müller kritisierten die Baumaßnahme insgesamt und den hohen Flächenverbrauch. Bis Neustadt sei fast immer die Möglichkeit zu überholen und ab Abensberg bis Bad Abbach bestehe diese Möglichkeit dann nicht mehr.

StR Rechenauer sah die Brücken notwendig und eine Erhöhung der Verkehrssicherheit für die Vohburger.

StR J. Steinberger gab H. Steinberger und E. Müller hinsichtlich der Umwelteinwirkungen recht. Er fügt noch an, dass der Verkehr durch die Maßnahme noch schneller werden wird.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg erhebt keine Einwände zum Planfeststellungsverfahren des Anbaus 3. Fahrstreifen B16 im Gemeindebereich.

Es soll geprüft werden, ob ein Zu- und Abfahrtsstreifen bei der Brücke gebaut werden kann.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 10

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen: StR Kolbe, StR Dr. Schäringer, StR H. Steinberger, StR. A. Amann, StR Müller, StR Schrödl, StR Ries, StR Dietz, StR Pflügl, StR Haimerl

6. Auftragsvergabe Konzepterstellung Sanierung Warmbad

1165

Das Warmbad Irsching wird jährlich im Schnitt von 60.000 Badegästen genutzt. Um das Bad weiterhin erfolgreich betreiben zu können, wird eine umfangreiche Sanierung erforderlich.

Zuletzt saniert wurde im Jahre 2015 das Kinderbecken und 2017 der Sanitärbereich. Sanierungsbedürftig sind nun sowohl die Technik als auch das Becken, bei dem jährlich notdürftig die Fliesen wieder angebracht werden um die Verletzungsgefahr zu minimieren. Da das Becken zusätzlich undicht ist, gehen viele wertvolle Liter Wasser verloren. Die Verkeimung der Filteranlagen führt

regelmäßig zur Legionellen Problematik, die auch schon vom Gesundheitsamt beanstandet wurde. Eine schlechte Wasserqualität ergibt sich zusätzlich aufgrund der Längsdurchströmung. Die Badewasseraufbereitungsanlage ist aus dem Jahre 1997 und somit seit 29 Jahren in Betrieb. In der Regel müssen Badewasseraufbereitungsanlagen in Freibädern nach ca. 30 – 35 Jahren komplett erneuert werden. Ersatzteile für diese Anlage sind nicht mehr verfügbar, d. h. ein vernünftig weiterlaufender Betrieb wird immer sportlicher.

Da derartige Maßnahmen vom Planungsbeginn bis zur Umsetzung inkl. Förderanträge Vorlauf benötigen, sollte sich die Stadt Vohburg intensiver mit den anstehenden Sanierungsmaßnahmen auseinandersetzen. Für eine Generalsanierung gibt es eine Fördermöglichkeit über das Bundesprogramm SKS (Sanierung kommunaler Sportstätten). Voraussetzung hierfür ist die Mitfinanzierung durch die Kommune bei einer Bundbeteiligung von bis zu 45 Prozent.

Um sich bewerben zu können, sind gewisse Vorplanungsschritte und Kostenermittlungen erforderlich. Hierfür wurde das Büro L&P Beratende Ingenieure GmbH aus Haar – spezialisiert auf Badplanung und Sanierung – für die Abgabe eines Angebotes für ein Sanierungskonzept angefragt. Enthalten sind:

- Abklärung Aufgabenstellung / Varianten mit AG incl. Bestandsaufnahme
- Erstellen von Planskizzen für mind. 3 Sanierungsvarianten
- Kostenrahmen für mind. 3 Sanierungsvarianten nach DIN 276 KG 200-700

Das Angebot beläuft sich auf brutto 22.610, - € incl. aller Nebenkosten.

Nach Erstellung der genannten Varianten sollen diese dann im 2. Quartal 2026 dem Stadtrat vorgestellt werden. Der neue Stadtrat kann dann über die weiteren erforderlichen Schritte entscheiden.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag für die Erstellung eines Sanierungskonzeptes des Warmbades Irsching an das Büro L&P Beratende Ingenieure GmbH aus Haar zum Bruttoangebotspreis von 22.610, - € zu erteilen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg beschließt den Auftrag für die Erstellung eines Sanierungskonzeptes des Warmbades Irsching an das Büro L&P Beratende Ingenieure GmbH aus Haar zum Bruttoangebotspreis von 22.610, - € zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

7. Vorstellung städtebauliches Konzept - 6. Änderung BP 7 Hartacker-Frühling-Bahnhofstr.	1166
---	-------------

Für das Baugebiet Hartacker-Frühling-Bahnhofstrasse – BP Nr. 7 - liegt ein Antrag auf Bebauungsplanänderung vor. Der Antragsteller möchte auf den Flurstücken 872/4, 872/9 und 902/6 zwei Wohngebäude mit acht und neun Wohnungen errichten. Laut aktuellem Bebauungsplan entspricht diese Bebauung nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und erfordert eine Änderung des Bauleitplans. Die Änderung kann im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen. Erarbeitet wurde nun vom Architekturbüro ein städtebauliches Strukturkonzept in Abstimmung mit der Bauverwaltung und dem Bauherrn.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg beschließt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nummer 7 Hartacker-Frühling-Bahnhofstraße. Die Kosten für das Verfahren übernimmt der Antragsteller und sind vertraglich gesichert.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

Für das Grundstück Fl. Nr. 1532 Gem. Irsching, Gotenstraße 14, wurde beim Landratsamt ein Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz eingereicht.

Das o.g. Grundstück liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 36 Irsching Mitterwegacker. Die Erschließung ist hinsichtlich Zufahrt, Entwässerung und Wasserversorgung gesichert.

Das Bauvorhaben hält die folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht ein:

1. Die Terrasse überschreitet die westliche Baugrenze (Skelettbau der Überdachung um bis zu 16 cm) der Kellerabgang einschl. der Überdachung überschreitet die nördliche Baugrenze um bis zu 1,28 m. (Bezugsfälle vorhanden)
2. Garage, Wintergarten und Terrassenüberdachung sind als Flachdächer geplant. Im Bebauungsplan sind Satteldächer mit 38°-45° festgesetzt. (Bezugsfälle vorhanden)
3. Kellerabgang 38° und Zwerchgiebel 5° sind als Pultdächer geplant, festgesetzt sind Satteldächer mit 38°-45°. (Bezugsfälle vorhanden)
4. Dacheindeckung Der Bebauungsplan setzt Pfannen oder Biber in naturroter Farbe fest, das Hauptgebäude soll mit einer harten Bedachung (z.B. Betondachsteinen) in der festgesetzten Farbe ausgeführt werden, andere o.g. Dächer halten die Festsetzung nicht ein. (Bezugsfälle vorhanden)
5. Das Seitenverhältnis des Gebäudes ist mit 1:1,15 geplant der Bebauungsplan setzt für I+D Gebäude ein Seitenverhältnis von 1:1,2 fest. (Bezugsfälle vorhanden)
6. Die Böschung entlang der Westgrenze soll außerhalb des Baugrundstückes auf dem Grünstreifen angelegt werden. Festgesetzt sind Böschungen im Verhältnis 1:2 auf dem Grundstück. (nicht genehmigte Bezugsfälle im weiteren Verlauf Richtung Süden vorhanden)
Das Anlegen der Böschung auf dem Grundstück schränkt die Nutzbarkeit des Grundstückes ein. Bei einer Ablehnung wären die vorhandenen, nicht genehmigten, Bezugsfälle zu kontrollieren und ggf. zurückzubauen.
7. Entlang der östlichen Grenze soll eine Sockelstützwand mit einer max. Höhe von 1,31 m errichtet werden darauf soll ein Zaun mit einer Höhe von 1,00 m errichtet werden.
Im Bebauungsplan sind keine Stützwände und keine Zaunsockel zulässig, das Gelände müsste mit einer Böschung im Verhältnis 1:2 angelegt werden.
Das Anlegen der festgesetzten Böschung in diesem Bereich würde die Nutzung des Grundstückes erheblich einschränken. Ohne die Stützmauer kann der Stellplatz an der geplanten Stelle nicht errichtet werden. (Bezugsfälle für Stützmauern vorhanden, Bezugsfälle für Zaunsockel nicht vorhanden)
Die Gesamthöhe von Stützwand mit Zaun von 2,31 m ist nicht unerheblich. Liegt aber an der Grenze zu einem öffentlichen Fußweg und hat keinen unmittelbaren Nachbarn. Trotz der Höhe ist noch von keiner Gebäudeähnlichenwirkung auszugehen da der aufgesetzte Zaun nicht blickdicht, sondern durchsichtig ist.

Das Landratsamt hat am 22.12.2025 die Stadt Vohburg beteiligt und um die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. §36 BauGB gebeten.

Das gemeindliche Einvernehmen kann zu den o.g. Befreiungen Nr. 1 – 6 erteilt werden, da zu diesen Punkten bereits Bezugsfälle im Planungsgebiet vorhanden sind. Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind damit eingehalten.

Darüber hinaus hat das Landratsamt die Stadt Vohburg am 22.12.2025 um Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde gem. § 31 Abs. 3 BauGB bezüglich der Befreiung Nr. 7 (Sockelstützwand mit aufgesetztem Zaun) gebeten, da es für die Kombination aus Stützmauer, Sockel und Zaun noch keinen Bezugsfall gibt und das Landratsamt hier einen Eingriff in einen Grundzug der Planung sieht.

Gem. § 36a Abs. 1 BauGB sind Vorhaben nach § 31 Abs. 3 BauGB nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit Ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Sie kann Ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabensträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten.

Durch die Zustimmung ermöglicht man den Bauherren das Grundstück besser auszunützen. Dadurch schafft man jedoch einen Bezugsfall innerhalb des Planungsgebietes auf den sich andere Bauherren berufen können.

Dem Beschlussvorschlag sind folgende Unterlagen beigelegt:
Sämtliche eingereichte Bauvorlagen
Prüfliste des Landratsamtes über die nötigen Befreiungen
Fotos vom Bauplatz und der Böschungssituation

Beschluss:

Die Stadt Vohburg erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu folgenden Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB:

- Dachform und Dachneigung (Garage, Wintergarten und Terrassenüberdachung (FD))
- Dachform (Kellerabgang (PD) und Zwerchgiebel (PD 5°))
- Eindeckung
- Überschreitung der Baugrenze (Kellerabgang und Terrasse)
- Baukörper hat ein Seitenverhältnis von 1/1,15
- Böschung auf der Westseite

Die Stadt Vohburg erteilt die Zustimmung gem. § 36a Abs. 1 BauGB zu folgender Befreiung nach § 31 Abs. 3 BauGB:

- Sockelstützmauer mit aufgesetztem Zaun

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

9. Entscheidung über gemeindliches Einvernehmen und gemeindliche Zustimmung zum Bauantrag Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Stellplatz auf Fl. Nr. 430 Gem. Rockolding, Hauptstraße 22	1168
--	-------------

Für das Grundstück Fl. Nr. 430 Gem. Rockolding, Hauptstraße 22, wurde beim Landratsamt ein Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Stellplatz eingereicht.

Das o.g. Grundstück liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 27 Rockolding Hauptstraße. Die Erschließung ist hinsichtlich Zufahrt, Entwässerung und Wasserversorgung gesichert.

Das Bauvorhaben hält die folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht ein:

1. Stellplatz und Carport außerhalb der festgesetzten Fläche. (Bezugsfall vorhanden)
2. geplanter Baukörper hat ein Seitenverhältnis von 1/1, vorgeschrieben sind rechteckige Baukörper mit einem Seitenverhältnis von 1/1,3 (Bezugsfall vorhanden)
3. Dachneigung und Firstrichtung der Garage/ Carport weicht vom Hauptbaukörper ab. Geplant ist ein Flachdach. (Bezugsfall vorhanden)
4. Der Fertigfußboden ist 0,785 m über dem Bezugspunkt geplant, festgesetzt sind 0,20 m (Bezugsfall vorhanden)
5. Dachneigung des Hauptgebäudes ist mit 30° geplant, festgesetzt sind bei zwei Vollgeschossen 20°-25° (kein Bezugsfall, Grundzug der Planung)

Das Landratsamt hat am 08.12.2025 die Stadt Vohburg beteiligt und um die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB gebeten.

Das gemeindliche Einvernehmen kann zu den o.g. benötigten Befreiungen Nr. 1 – 4 erteilt werden, da zu diesen Punkten bereits Bezugsfälle im Planungsgebiet vorhanden sind. Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind damit eingehalten.

Darüber hinaus hat das Landratsamt die Stadt Vohburg am 09.12.2025 um Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde gem. § 31 Abs. 3 BauGB bezüglich der Befreiung Nr. 5 (Dachneigung 30° statt 20-25°) gebeten, da es zur geplanten Dachneigung von 30° noch keinen Bezugsfall gibt und die Festsetzung einen Grundzug der Planung darstellt.

Gem. § 36a Abs. 1 BauGB sind Vorhaben nach § 31 Abs. 3 BauGB nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit Ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Sie kann ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabensträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten.

Durch die Zustimmung zu den 30° Dachneigung würde sich die Firsthöhe im Vergleich zu den festgesetzten 25° nur geringfügig erhöhen. Dadurch schafft man einen Bezugsfall innerhalb des Planungsgebiet auf den sich andere Bauherren zukünftig berufen können.

Dem Beschlussvorschlag sind folgende Unterlagen beigelegt:
Sämtliche eingereichte Bauvorlagen
Prüfliste des Landratsamtes über die nötigen Befreiungen

Beschluss:

Die Stadt Vohburg erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu folgenden Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB:

- Stellplatz und Carport außerhalb der festgesetzten Fläche
- Baukörper hat ein Seitenverhältnis von 1/1
- Flachdach Carport - Dachneigung und Firstrichtung der Garage weicht vom Hauptbaukörper ab
- Der Fertigfußboden ist 0,785 m über dem Bezugspunkt geplant, festgesetzt sind 0,20 m

Die Stadt Vohburg erteilt die Zustimmung gem. § 36a Abs. 1 BauGB zu folgender Befreiung nach § 31 Abs. 3 BauGB:

- Dachneigung 30° bei 2 Vollgeschossen

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

10.	Entscheidung über gemeindliche Zustimmung zum Antrag auf Vorbescheid Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl. Nr. 48/1 Gem. Dünzing, Nähe Dorfstraße	1169
------------	--	-------------

Für das Grundstück Fl. Nr. 48/1 Gem. Dünzing, Nähe Dorfstraße, wurde beim Landratsamt ein Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage eingereicht. Das Gebäude soll gem. der eingereichten Unterlagen mit zwei Vollgeschossen ausgeführt werden, die Grundfläche soll 11 x 11 m betragen und für die Wandhöhe wurden 6,5 m Höhe angefragt.

Das o.g. Grundstück liegt nach § 35 BauGB im Außenbereich. Das Grundstück grenzt jedoch an den Innenbereich an. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes vorgesehen.

Das Grundstück ist nicht durch eine öffentliche Straße erschlossen. Es liegt in zweiter Reihe zur Dorfstraße und mit der Süd-Östlichen Grenze an einem Wirtschaftsweg (Fl. Nr. 1221/53 Salzerstegstraße). Der Wirtschaftsweg ist weder als Ortsstraße noch als Feldweg öffentlich gewidmet. Für die Widmung zur Ortsstraße liegen die Ausbauvoraussetzungen des Wirtschaftsweges nicht vor.

Die Trinkwasserversorgung ist gem. Stellungnahme des Wasser- und Zweckverbandes nicht gesichert, die bestehende Leitung verläuft in der Dorfstraße.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Erschließung insgesamt nicht gesichert ist. Die Erschließungsfrage wurde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens auf Wunsch des Antragstellers ausgeklammert.

Das Bauvorhaben liegt in einem HQ-extrem Gebiet, jedoch ist aus vergangenen Hochwasserereignissen bekannt, dass es auch Nord-Westlich der Salzerstegstraße zu Überschwemmungen und sehr hohen Grundwasserständen kommen kann. Nach Einschätzung der Gemeinde können negative Folgen bei einer Erweiterung der Bebauung für die Hinterlieger nicht ausgeschlossen werden.

Das Landratsamt hat am 09.12.2025 die Stadt Vohburg beteiligt und um Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde gem. § 246e BauGB gebeten.

Mit der Zustimmung durch die Gemeinde kann vom Planungsrecht zur Schaffung von Wohnraum abgewichen werden.

Durch die Zustimmung wird ein neuer Bezugsfall entstehen welcher die Verfestigung und Erweiterung einer Splittersiedlung nach sich zieht.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass die vorhandenen Gebäude in der näheren Umgebung als E+D gebaut sind, und sich die geplante Wandhöhe mit zwei Vollgeschossen dahingehend nicht einfügt. Das Einfügen wird aber bei der Erteilung der Zustimmung nicht mehr geprüft.

Unter den o.g. Umständen ist es also extrem fraglich, ob das vorliegende Vorhaben mit den Vorstellungen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung der Stadt Vohburg vereinbar ist.

Dem Beschlussvorschlag sind folgende Unterlagen beigelegt:

Sämtliche eingereichte Bauvorlagen

Auszug Flächennutzungsplan

Fotos vom Bauplatz und der Örtlichkeit

Beschluss:

Die Stadt Vohburg verweigert Ihre Zustimmung (gem. § 36a BauGB i.V.m. § 246e BauGB).

Das Vorhaben ist unter den aktuellen Umständen nicht mit den Vorstellungen der Stadt Vohburg hinsichtlich städtebaulicher Entwicklung und Ordnung vereinbar.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

11. Heilig-Geist-Spitalstiftung; Feststellung der Jahresrechnung 2024	1170
--	-------------

Gemäß Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist die Jahresrechnung nach Abschluss des Haushaltsjahres dem Stadtrat innerhalb von sechs Monaten vorzulegen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ist die Jahresrechnung vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung festzustellen. Die örtliche Prüfung ist dabei innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen (Art. 103 Abs. 4 GO).

Nachdem die Jahresrechnung 2024 dem Stadtrat am 06.05.2025 mit Beschluss Nr. 1030 vorgelegt und die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 03.11.2025 durchgeführt wurde, liegen die Voraussetzungen für die Feststellung vor. Prüfungsfeststellungen wurden nicht getroffen.

Mit der Feststellung, die vor der überörtlichen Prüfung und der Entlastung erfolgt, wird die Rechnungslegung nach der örtlichen Prüfung abgeschlossen und der von der Verwaltung erstellte Entwurf eine Jahresrechnung der Stiftung.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß Art. 20 Abs. 3 Stiftungsgesetz in Verbindung mit Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wie folgt festgestellt:

Einnahmenseite	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	126.160,72 €	548.760,31 €	674.921,03 €

Ausgabenseite	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	126.160,72 €	548.760,31 €	674.921,03 €

Darin enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	108.757,81 €
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	548.760,31 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	440.002,50 €

Da die Zuführung zur allgemeinen Rücklage im Haushaltsjahr 2024 nicht mehr vollzogen werden konnte, wurde ein Kassenausgabereist in Höhe von 548.760,31 € gebildet, der im Haushaltsjahr 2025 ausgeglichen wurde.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

12. Heilig-Geist-Spitalstiftung; Entlastung der Jahresrechnung 2024 1171

Nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) stellt das kommunale Vertretungsorgan nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Nach den neuen Bestimmungen setzt der Beschluss über die Entlastung die vorherige Durchführung der überörtlichen Prüfung nicht mehr voraus.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden. Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellung entbehrlich.

Nachdem für die Jahresrechnung für das Jahr 2024 der Feststellungsbeschluss in der heutigen Sitzung gefasst und keine Prüfungserinnerungen festgestellt wurden, kann die Entlastung ohne Einschränkungen erteilt werden.

Da der 1. Bürgermeister als Leiter der Verwaltung bei der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht stimmberechtigt ist, übernahm die 2. Bürgermeisterin Roswitha Eisenhofer vorübergehend die Sitzungsleitung.

Beschluss:

Der Jahresrechnung der Heilig-Geist-Spitalstiftung für das Jahr 2024 wird nach Art. 20 Abs. 3 BayStG i. V. mit 102 Abs. 3 GO die Entlastung ohne Einschränkung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Ohne Bürgermeister Schmid, persönlich beteiligt

13.	Ulrich-Steinberger´sche-Krankenpflegestiftung; Feststellung der Jahresrechnung 2024	1172
------------	--	-------------

Nach Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist die Jahresrechnung nach Abschluss des Haushaltsjahres dem Stadtrat innerhalb von sechs Monaten vorzulegen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ist die Jahresrechnung vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung festzustellen. Die örtliche Prüfung ist dabei innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen (Art. 103 Abs. 4 GO).

Nachdem die Jahresrechnung 2024 dem Stadtrat am 06.05.2025 mit Beschluss Nr. 1025 vorgelegt und die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 03.11.2025 durchgeführt wurde, liegen die Voraussetzungen für die Feststellung vor. Prüfungsfeststellungen wurden nicht getroffen.

Mit der Feststellung, die vor der überörtlichen Prüfung und der Entlastung erfolgt, wird die Rechnungslegung nach der örtlichen Prüfung abgeschlossen und der von der Verwaltung erstellte Entwurf eine Jahresrechnung der Stiftung.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß Art. 20 Abs. 3 Stiftungsgesetz in Verbindung mit Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wie folgt festgestellt:

Einnahmenseite	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	18.978,14 €	32.227,63 €	51.205,77 €

Ausgabenseite	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	18.978,14 €	32.227,63 €	51.205,77 €

Darin enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	14.411,08 €
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	32.227,63 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	17.816,55 €

Da die Zuführung zur allgemeinen Rücklage im Haushaltsjahr 2024 nicht mehr vollzogen werden konnte, wurde ein Kassenausgabereist in Höhe von 32.227,63 € gebildet, der im Haushaltsjahr 2025 ausgeglichen wurde.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

14.	Ulrich-Steinberger´sche-Krankenpflegestiftung; Entlastung der Jahresrechnung 2024	1173
------------	--	-------------

Nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) stellt das kommunale Vertretungsorgan nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Nach den neuen Bestimmungen setzt der Beschluss über die Entlastung die vorherige Durchführung der überörtlichen Prüfung nicht mehr voraus.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und

auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden. Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellung entbehrlich.

Nachdem für die Jahresrechnung für das Jahr 2024 der Feststellungsbeschluss in der heutigen Sitzung gefasst und keine Prüfungserinnerungen festgestellt wurden, kann die Entlastung ohne Einschränkungen erteilt werden.

Da der 1. Bürgermeister als Leiter der Verwaltung bei der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht stimmberechtigt ist, übernahm die 2. Bürgermeisterin Roswitha Eisenhofer vorübergehend die Sitzungsleitung.

Beschluss:

Der Jahresrechnung der Ulrich-Steinberger'schen-Krankenpflegestiftung für das Jahr 2024 wird nach Art. 20 Abs. 3 BayStG i. V. mit 102 Abs. 3 GO die Entlastung ohne Einschränkung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Ohne Bürgermeister Schmid, persönlich beteiligt

15. Entgegennahme von Spenden; Genehmigung für den Zeitraum 01.07. bis 31.12.2025	1174
--	-------------

Mit Beschluss des Stadtrates vom 22.9.2009 Nr. 301 wurde die Geschäftsordnung dahingehend geändert, dass die Entscheidung über die Entgegennahme von Spenden und Zuwendungen über 500,00 € vom Stadtrat zu tätigen ist.

Mit Schreiben vom 27.10.2008 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale Zwecke übersandt. Diese Empfehlungen haben das Ziel, ein ausgewogenes Verfahren anzubieten, das einerseits die kommunalen Wahlbeamten so weit wie möglich vor dem Risiko eines Verdachtes der Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme (§ 331 StGB) schützt, andererseits den dadurch notwendigen Verwaltungsaufwand so weit wie möglich in Grenzen hält und insbesondere die Spendenbereitschaft sowie das Spendenaufkommen nicht beeinträchtigt.

Der letzte Beschluss wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 29.07.2025 Nr. 1098 für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.2025 gefasst. Folgende Spenden wurden vom 01.07.2025 bis zum 31.12.2025 mit einem Wert von über 500,00 € eingenommen:

Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH

für	Grundschule	588,00 €
	Ganztagsschule für Grundschüler	588,00 €
	Kinderhort	588,00 €
	Kita Spatzennest	588,00 €
	Kita Sonnenschein	588,00 €
	Kita Rappelkiste	588,00 €
	Kita St. Martin	588,00 €

Sparkasse Pfaffenhofen

Für	Museum (Hocker)	750,00 €
-----	-----------------	----------

Uniper Kraftwerke GmbH

Für	Museum (Hocker)	2.958,00 €
-----	-----------------	------------

Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH	
Für	Museum (Hocker) 500,00 €
Mero Germany GmbH	
Für	Museum (Virtual Reality Brillen) 600,00 €
Rotary-Hilfswerk Neustadt-Vohburg	
Für	Grundschule (Lesen) 500,00 €
	Mittelschule (Sofa) 1.500,00 €

Beschluss:

Die genannten Zuwendungen werden angenommen, da sich die Stadt Vohburg nach objektiver Betrachtungsweise bei der Aufgabenwahrnehmung dadurch nicht beeinflussen lassen wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

16. Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Schmid bedankte sich bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Sebastianprozession am vergangenen Sonntag.
Er wies auf den Faschingsumzug der Faschingsgarde am Sonntag, 15.02.2026 ab 14:00 Uhr hin.
Weiterhin lud Bürgermeister Schmid die Stadtratsmitglieder zur Versammlung am 23.02.2026 nach Geisenfeld ein. Dr. Spieß und Hr. Beckmann werden dann die Stadtratsmitglieder über den neuen Baturbo informieren.

17. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

StR Dietz berichtete von der Sitzung der ARGE Hochwasserschutz Paar vom gestrigen Montag.
StR Rechenauer lud die Anwesenden zur Vernissage am 07.02.2026 ins Rathaus ein.
StR H. Steinberger fragte nach, ob es derzeit möglich sei einen Fußweg von der Regensburger Str. zur Gumpbachstr. zu bauen. Er bat darum, dass die Möglichkeit, sollte sich diese ergeben, genutzt wird.

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Martin Schmid gegen 20:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Andreas Amann
Schriftführer

Martin Schmid
1. Bürgermeister